

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit allen jenen, die auf den Verlaß des Johana Rinz, gewesenen Kammerdieners, eine gegründete Forderung aus welcher immer für einem Rechtsgrunde zu stellen berechtigt sind, bekannt gemacht, daß sie selbe den 6. k. M. März Vormittags um 9 Uhr bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anmelden, und rechtshältig darthun sollen, widrigens den Verlaß ohne weiters ordentlich abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Laibach den 10. Februar 1815

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht, es seye von diesem Gerichte über Klagen des Niklas Kecher bürgerlichen Handelsmanns alhier, wider Johana Kovatsch, vulgo Berdak wegen schuldigen 45 fl. 23 kr. lahmig Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Versteigerung der in die Exekution gezogenen, dem Beklagten gehörigen zwey Pferde, und des Wagens gewilliget, und zu diesem Ende der Tag auf den 25. dieses Vormittags um 9 Uhr in der Krautau alhier Haus Nro. 72 bestimmet worden, wozu die Konklusigen zur bestimmten Zeit zu erscheinen haben werden.

Laibach den 3. Februar 1815.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Laibach wird hiemit allen jenen, die auf den Intestat-Verlaß der Maria Stiffl Schahmachers Wittwe aus welcher immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen sich berechtigt glauben hiemit bedeutet, solche am 27. Vormung d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte so gewiß anmelden, und rechtshältig darthun sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden wird.

Laibach den 31. Jänner 1815.

Kreisämliche Verlautbarung. (1)

Seine k. k. Maj. haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 12. Dez. 1814 zur Behandlung sämtlicher Pensionisten, und Provisionisten der illyrischen und italienischen Provinzen nachstehende Bestimmungen festzusetzen geruhet.

- 1.) Der österreichische Staatschatz hat nur die Zahlung derjenigen Pensionen, und Provisionen zu übernehmen, welche ihre Natur nach, und vermög des ihnen zum Grunde liegenden Titels auf den neu acquirirten illyrischen und italienischen Provinzen haften.
- 2.) Für die illyrischen Provinzen ist der 1te Jänner 1814 für die italienischen Provinzen aber der Zeitpunkt der militärischen Occupation, als derjenige anzunehmen, von welchem anfangen die Pensionen und Provisionen flüssig zu machen sind, und der Zeitpunkt der militärischen Occupation ist nach dem Tage zu bestimmen, an dem die von Seiner Maj. angeordnete militärische Zentral-Verwaltung in Wirksamkeit trat.
- 3.) Die Zahlung dieser Pensionen hat bis zur gehörigen Organisation der Stellen, und bis zur erfolgenden Randmachung des für die übrigen Staatten der österreichischen Monarchie bestehenden Pensions-Normals, nach ihrer dermaligen dort Landes bestehenden gesetzmäßigen Ausmaß fortan zu geschehen, in so weit diese Pensionen von Pensionskäulen herrühren, die erst unter der neu erloschenen illyrischen oder italienischen Regierung, oder seit der Besitzergreifung bis zu dem im zweyten Abschnitte bestimmten Termine eintreten.

4.) Diejenigen Pensionisten, und Provisionisten, welche schon unter der frühern österreichischen Regierung mit einer Pension oder Provision theilhaft waren, die ihnen aber von der erschienenen Regierung entweder gar nicht, oder in einem geringern, als dem ursprünglich bewilligten Betrage flüssig gemacht wurde, sind, vorausgesetzt, daß sie sich dieser Gnade nicht unwürdig gemacht haben, in den vollen Genuß ihrer Pension oder Provision nach der ursprünglichen Ausmaas zu setzen, und zwar die illyrischen von 1. Jänner 1814 die italienischen von dem Tage der militärischen Occupation.

Nach eben demselben Grundsätze sind auch zu behandeln.

a) Diejenigen Individuen, welchen noch unter der frühern österreichischen Regierung eine normalmäßige Pension oder Provision gebührte, deren Anweisung aber vor der Abtretung der gedachten Provinzen noch nicht erfolgt, deren Pensionirung, oder Provisionirung jedoch schon in der Verhandlung war.

b) Diejenigen Individuen, die dienstuntauglich waren, und unter der französischen Regierung keinen Dienst mehr angetreten haben. In Ansehung aller übrigen in diesen Provinzen zu übernehmenden Pensionen, oder Provisionen hat es bey der unter der französischen Regierung bestandenen gesetzmäßigen Ausmaas definitiv zu verbleiben.

5.) Von dem Zeitpunkte an, als das in dem 3. §. erwähnte Pensions. Normale in den illyrischen und italienischen Provinzen als Vorschrift zu gelten haben wird, dürfen bey dem definitiv angestellten Beamten die der erschienenen Regierung, oder dem Lande geleisteten frühern Dienste in Pensionssfällen bey der Zahlung ihrer Dienstjahre eingerechnet werden.

6.) Diese festgesetzten Grundsätze haben auch für die auf den neu acquirirten Provinzen alleufalls haftenden Militär. Pensionen und Provisionen, so wie auch für jene der öffentlichen Fonds zur Richtschnur zu dienen, gleich wie sie

7.) Auch auf den von Bayern zurück abgetretenen Theil Tyrols, in so weit nicht aus dem hiesfalls bestehenden Traktate besondere Bestimmungen hervorgehen, anzuwenden sind.

8.) Jene illyrischen Pensionisten und Provisionisten welche noch aus der Epoche vor den 1. Jänner 1814 Ausstände an der französischen Regierung zu fordern haben, sind in einem eigenen Ausweise namentlich mit der genauen Angabe ihrer Ausstands. Beträge aufzuführen, und vorzulegen, um hierdurch in den Stand gesetzt zu werden, ihnen zu diesen Gebühren zu verhelfen.

Diese allerhöchst festgesetzten Direktiven wurden mit höchster Hofkammer. Verordnung von 29. Dez. 1814 dem hiesigen hohen k. k. General. Gouvernement zur Wissenschaft und künftigen genauen Richtschnur mit der Weisung bekannt gegeben, hiernach, jedoch genau nur denjenigen Pensionisten und Provisionisten, welche schon unter der frühern österreichischen Regierung mit einer Pension oder Provision theilhaft waren, die ihnen aber von der erschienenen Regierung entweder gar nicht, oder mit einem geringern, als dem ursprünglich bewilligten Betrage flüssig gemacht worden sind, solche, wenn sich dieselben über ihre Ansprüche gehörig ausweisen, und sich derselben nicht unwürdig gemacht haben, nach der ursprünglichen Ausmaas von 1. Jänner 1814 unter der Bedingung des Bezuges inner den Grenzen des österreichischen Kaiserstaates, und mit Beobachtung der sonst bestehenden Vorschriften anzuweisen.

Was alles hiemit in Folge hoher General. Gouvernements. Verordnung vom 20. Empf. 30. d. M. Zahl 496 zu Jedermanns, vorzüglich aber der sämtlichen Pensionisten und Provisionisten Wissenschaft, und zwar mit dem Beysatze bekannt gegeben wird, daß sowohl wegen der Entschädigung derselben, als wegen der noch flüssig zu machenden Pensionen und Provisionen vom 1. Jänner 1814 angefangen, die Einleitung getroffen werde. Nur haben jene illyrischen Pensionisten und Provisionisten, welche noch aus der Epoche vor dem ersten Jänner 1814 Ausstände an der französischen Regierung zu fordern haben, solche unter Verlegung des französischen Transcriptions. Zertifikates, mittelst welchen sie ihre Pensionen oder Provisionen bisher erhoben haben, speziell und legal dem hiesigen Hochtbl. k. k. General. Gouvernement in der größt möglichst kürzesten Zeit auszuweisen. K. k. Kreisamt Laibach am 31. Jän. 1815.

Verlautbarung. (2)

Zufolge hoher Subertal-Verordnung von 17. v. M. Zahl 375 wird die bisher von dem Valentin Klementitsch, in Pachtung gehabte Vorspann-Entreprise für die hiesige Marsch-Station, welche in der täglichen Sicherstellung von 100 Pferden oder 50 halben Wägen besteht, am 27. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr auf den hiesigen Rathhause unter den nählichst Bedingnissen, unter welchen sie Valentin Klementitsch innegehabt hat, mittelst Versteigerung auf ein halbes Jahr, das ist, von ersten März bis letzten August 1815 an denjenigen in Pacht gegeben werden, welcher es auf sich nimmt, die tägliche erforderliche Anzahl Vorspannwägen um den wohlfeilsten Preis pr Pferd und Meil beizustellen. Der Ausrufs Preis selbst wird auf 30 fr. pr Pferd und Meil festgesetzt, und der Kontrakt mit demjenigen abgeschlossen werden, der den mindesten Anboth macht. Sämmtliche Pachtliebhaber werden daher aufgefordert, zu dieser Versteigerung zu erscheinen, und ihre Offerte zu Protokoll zu geben. Die Pachtbedingnisse selbst können täglich in dieser k. k. Kreisamts-Kanzley eingesehen werden, und es wird zugleich bekannt gemacht, daß auch ganze Bezirksgemeinden als Entrepreneurs auftreten, und dieses Geschäft übernehmen können. K. k. Kreisamt Laibach am 8. Februar 1815.

Verlautbarung. (3)

Von Seite des k. k. Kreisamtes wird hiemit auf Ansuchen des löbl. k. k. Brigade-Commando alhier, zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht, daß es zuträglich befunden worden sey, die Lieferung der für das hiesige k. k. Militär-Spital erforderlichen Artikels, Viktualien, und Getränke mittels unter annehmbaren Bedingnissen mit einem, oder andern Lieferungsunternehmer abzuschließenden Kontraktes sicher zustellen, sonach zu diesem Ende eine öffentliche Lizitation abzuhalten, wobey die Lieferung entweder aller Bedarfsartikel zusammen, oder einiger derselben im Einzelnen demjenigen Unternehmer zugeschlagen werden wird, welcher durchaus gute und annehmbare Waare um den mindeste Vergütungspreis, und gegen die billiasten Bedingnisse bestellen, dann für die pünktliche Zuhaltung des übernommenen Verbindlichkeits zureichende Sicherstellung leisten sollte.

Da der auf einen Monat und auf einen beyläufigen Krankenstand von 400 Köpfen berechnete Bedarf vorzüglich an Semmel, dann gewissten Brot, an Rindfleisch, Kalbfleisch, Mundmehl, Einbreanmehl, Reis, Waizengries, geollter und rober Gerste, an Bohnen, Erbsen, Schmalz, Salz, dann Eiern, ferner an Wein, Weinessig, und Brandwein, sehr bedeutend ist, überdieß auch einige Quantitäten an Zwetsfägen, Kümmel, Zwiebeln, Wachholderbeeren, Suppengrünzeng, Zucker, und Saite erforderlich sind, so können Gewerbs- und Handelsleute verschiedener Art bey der angethobenen Unternehmung ihre gute Rechnung finden, weil sie des Absatzes einer namhaften Quantität in kurzer Zeit vollständig versichert sind, überdieß die halbmonatliche richtige Bezahlung zugesichert wird.

Da man geneigt ist, dem Lieferungskontrakt schon für die zweyte Hälfte des gegenwärtigen Monats Hornung einzugeben, so wird die dreitägige Lizitation bereits am 13. dieses Vormittags um 10 Uhr bey diesem k. k. Kreisamte vorgenommen werden, wozu demnach alle zur Lieferungs-Unternehmung Lusttragende hiemit geziemend eingeladen sind.

Die Bedingnisse werden bey der Lizitation bekannt gemacht, der beyläufig entworfene Monatsbedarf an jedem Artikel aber kann auch vorläufig bey diesem Kreisamte und bey der k. k. Militärspital-Verwaltung eingesehen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 8. Februar 1815.

Vermischte Anzeigen.

Vorruftung. (1)

Von dem Bezugsgerichte der Staatsherrschaft Weldes, wird Urban Deschmann, Reusch, N. 2.

ter, in Feistritz in der Wochein, Bezirk Welles, hiemit erinnert: Es habe wider ihn bey diesem Gerichte Urban Schaub wohnhaft zu Wodesbitz, wegen an baaren Darlehen schuldigen 187 fl. sammt Zinsen Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebetten.

Dieses Gerichte, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekant ist, hat zu seiner Vertretung, auf dessen Gefahr und Kosten den Johann Kosmann, Grundbesitzer zu Feistritz, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der N. O. D. entschieden werden wird. Dessen Urban Deschmann, durch gegenwärtige Auschrift zu dem Ende verständigt wird, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter seine Rechtsbehälte an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhastig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Verteidigung diensam finden würde, weil er sich widrigenfalls die aus seiner Verläumdung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. Bezirksgericht Welles am 4. Hornung 1815.

Nachricht. (1)

Für die k. k. Lotto. Collectur No. 2 zu Laibach in der Spitalgasse, wird ein taugliches Individuum, welches jedoch die nöthigen Manipulations-Kenntnisse besitzt, und auch der Landesprache kundig seyn müsse, gesucht. Das Mehrere ist bey dem Collectanten zu erfahren.

Quotations Nachricht. (1)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß den 27. Februar 1815 in der Vorstadt Tironn Haus No. 14 zu den gewöhnlichen Amtsstunden etwas Hansentrunkung, verschiedene mit Eisen beschlagene Weinsässer, und bey 430 Centen Heu dem Weißbietenden hindangegeben werden. Laibach den 11. Februr 1815.

Verlautbarung. (1)

Den 12. April d. J. Frühe um 10 Uhr wird in der Amtskanzley der Religionsfonds-Herrschaft Sittich, die zu dieser Herrschaft gehörige private Reiszagd, in der Pfarr-Obergurk, und Nachmittags um 3 Uhr die dahin gehörige private Fischerey in den Bächen Breg bey Sittich, und Heka bey Javor Vishenski Pottok, und im Bache Vodatutshna bey Goreinavafs, dann von Goreinavafs über Snanille, vom 24. April 1815 bis in 1818 auf drey nacheinander folgende Jahre durch öffentliche Versteigerung an den Weißbietenden in Pacht ausgelassen werden. Staatsherrschaft Sittich am 1. Februar 1815.

Kalisch zu verkaufen. (1)

Es ist ein gutkonservirtes einspänniges Kalisch, mit modernem Tuch gefüttert, und 2 starken eisernen Federn versehen, um einen billigen Preis zu verkaufen, worüber man nähere Auskunft im Zeitungslokoitir erhält.

Seiden-Galleiten-Staldung. (1)

Da das Benützungsbrecht der in der kaiserl. königlichen Karlstädter, Banal, Warasdiner, Slavonischen, und Banaalischen Militär-Gränze befindlichen Ararischen Seiden Galleiten, Spinngebäude, und der dazu gehörigen Requisitionen für ganze Bezirke, und einzelne Stationen während dem Jahr 1815 an diejenigen versteigerungswiese verpachtet werden soll, welcher den, in der Gränze befindlichen Galleiten-Erzugern die vortheilhaftesten Absahpreise während dem Jahr 1815 zusichert, und außer dem das allerhöchste Verarium für den Gebrauch der Gebäude, und Requisitionen verhältnismäßig entschädigt, so werden zum Behuf dieser Versteigerung nachstehende Lage festgesetzt.

Für die Karlstädter, und Banal-Gränze, welche ungefähr 30 Centen beträgt, zu Petrinia der 10. März d. J.

Für die Warasdiner-Gränze, welche 170 — 180 Centen Galleiten liefert Belovar der 16. März d. J.

Für das Broder und Gradiscaner Regiment, wo bey 250 — 260 Centen erzeugt werden, zu Binkoveze der 22. März dieses Jahres.

Für das Peterwardeiner Regiment, und Colkistenbataillon, wo das jährliche Product
30 bis 60 Centen ausmacht, zu Mitrovitz der 28. März laufenden Jahres.

Für das deutsch Bannalisch Regiment, welches 10 — 11 Centen abwirft, zu Banovo
den 4. April d. J.

Für das Wallachisch - Miritische Regiment, wo auf 30 — 40 Centen gerechnet werden könnte
zu Weiskirchen den 7. April d. J.

Wer hienach an den erwähnten Versteigerungen Theil zu nehmen wünscht, beliebe zu
den bestimmten Tagen in die genannten Orte, wo die übrigen Bedingungen zu erfahren sind,
entweder persönlich zu erscheinen, oder mit gehörigen Vollmachten Bestellte dahin zu senden.

Freibietungs - Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee, wird bekannt gemacht: Es sey
auf Ansuchen des Herrn Paul Abrahams, als Cessionar des Johann Komar von Feistritz, in
die öffentliche Freibietung der seel. Mathias Jonkeischen, im Dorfe Oberloschin gelegenen
und auf 500 fl. Conv. Münze gerichtlich geschätzten Realitäten, bestehend aus einem ge-
mauerten 1 Stock hohen Hause sub Conser. No. 7, dann aus einer halben Hube sub Rect.
No. 6 und 14 sammt dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden wegen schuldigen 207 fl. 2 1/2
kr. in guten Gelde sammt Interessen im Exolutionswege gewilliget, und hiezu drey Ter-
mine, nämlich der 9. März, der 6. April, und endlich der 27. April 1815 mit dem Bey-
sage bestimmt worden, daß wenn die besagten Realitäten weder bey der ersten, noch bey
der zweyten Freibietungstagssagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann ge-
bracht werden sollten, solde bey der dritten und letzten, unter der Schätzung verkauft wer-
den. Die Versteigerung wird im Dorfe Oberloschin an obbestimmten Tagen Vormittags
von 9 bis 12 Uhr abgehalten, und werden die interessirten Gläubiger besonders Licoon ver-
ständiget, und hiezu, wie alle übrigen Kaufsüßigen vorgeladen.

Bezirksgericht der Herzogthums Gottschee am 11. Februar 1815.

Erledigter Lehrendienst an der Musterhauptschule zu Laibach. (2)

Nachdem Seine Excellenz der bevollmächtigte k. k. Herr Organisations - Hofkommissär
Graf v. Saurau unter 26. Dezember v. J. No. 3394 provisorisch verordnet haben, daß
die 4te Classe an der hiesigen Musterhauptschule wegen der großen Anzahl der Schüler in
zwey Abtheilungen abgetheilt, und für die erste Abtheilung ein neuer Lehrer mit dem
frühesten Gehalte von 400 fl. angesetzt werden soll, so wird in Folge hoher Subernal-
Verordnung von 17. v. M. No. 388 die Konkorsprüfung für diesen neuerrichteten Schul-
dienst auf den 30. des künftigen Monats März hiemit ausgeschrieben.

Diejenigen, die sich dazu geeignet und berufen finden, haben sich daher am besagten
Tage um 8 Uhr Vormittags mit guten und legalen pädagogischen Zeugnissen in der hiesigen
Ordinarius - Kanzley zur Beantwortung der dießfälligen schriftlichen, und mündlichen Fra-
gen einzufinden.

Vom Kapitular - Konsistorium des erledigten Bischofs Laibach am 11. Hornung 1815.

Versteigerung der Gregor Jelleschen, insgemein Lauterlichen Hube sammt Fahrnissen.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laibach, wird hienit bekannt gemacht, daß
auf Ansuchen des Jakob Ravnicher, wegen 298 fl. 34 kr. in die Freibietung der dem Gre-
gor Jellesch, insgemein Lauter, eigenthümlich gehörigen, in spodna Golliza liegenden,
auf 505 fl. gerichtlich geschätzten Hube sub Urb. No. 1713 sammt den dazu gehörigen
Haut No. 13 dann der lebenden und leblosen Fahrnisse, als des Viehes, der Widtqualien
und Fournage, dann des fundi instructi und der übrigen Fahrnisse im Wege der Exekution
gewilliget worden sey.

Da hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 8. März, für den zweyten der
8. April und für den dritten der 8. May d. J. mit dem Baysage bestimmt worden ist,

daß, wenn diese Hufe und die Fahrnisse weder bey der ersten, noch zweyten Auktions-Tagfassung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solte bey der dritten Tagfassung auch unter der Schätzung verkauft werden würden. Die Auktion wird in dem Hause des Exequuten in Spodna Golliza H. 3. 13 Vormittags vom 9 bis 12 Uhr abgehalten, und die Auktionsbedingnisse sind in der kaiserlichen Kanzley zu den gewöhnlichen Amtskunden täglich einzusehen. Die intabulirten Gläubiger werden zu erscheinen besonders vorgeladen. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß den 6. Feb. 1815.

A u n d m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgericht Kreutzberg wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Lorenz Leutscheg, in die öffentliche Versteigerung der dem Jakob Sajontz, vulgo Moschitz eigenthümlicher, zur Staatsherrschaft Michelsstätten sub Urb. No. 571 dienstbaren, auf 1902 fl. geschätzten, im Dorfe Radomle gelegenen Halbhufe, im Executionswege gewilliget, und zu deren Bornahme der erste Termin auf den 6. März, der zweyte auf den 6. April, und endlich der dritte auf den 6. May 1815. bestimmt worden. Es werden daher alle jene, welche gedachte Realität gegen solche baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an besagten Tagen Vormittag um 9 Uhr in der Wohnung des Jakob Sajontz zu Radomle Haus No. 37 sich zu versammeln, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, mit dem Befehle eingeladen, daß wenn gedachte Realität weder bey dem ersten noch zweyten Versteigerungstermine um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht würde, dieselbe bey dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswertbe hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht Kreutzberg am 9. Hornung 1815.

C o n v o c a t i o n s e d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz, wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran liegt, hiermit bekannt gemacht:

Es sey von dem Bezirksgerichte in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte in der Provinz Krain, befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des in der Gemeinde und Dorfe Oberjarsche ansässigen Müllers und Hufenbesizers Thomas Schue gewilliget worden. Daher wird jedermann, der an dem ersigedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert die Anmeldung seiner Forderung bis letzten k. M. März in Gestalt einer förmlichen Klage wider Hrn. Dr. Maximilian Warzbach, als Vertreter dieser Concurs Masse bey diesem Bezirksgerichte sogewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, & an dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte zu erweisen, als widrigen nach Verfließung des erst bestimmten Tages, niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten in der Provinz Krain befindlichen Vermögens des eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührete, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut vorgemerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungeachtet des Compensations-Eigenthums-Pfandrechtes das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Bezirksgericht Kreuz am 8. Februar 1815.

V e r k a u f b a r u n g. (2)

Von der k. k. Kameralherrschaft Veldeß wird bekannt gemacht, daß die hiesher gehörige hohe Kalkjagd in der Wochein, dann die hohe, und niedere Jagd jenseits der Würzner Sau, am 2. k. M. März Vormittag um 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzley mit Bewilligung der wohlhobl. Domainen-Administration für 3. nacheinander folgende Jahre mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werde,

wozu die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen sind, daß diese Pachtbedingnisse täglich bey dem Verwaltungsamte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Kameralherrschaft Beldes am 1. Hornung 1815.

N a c h r i c h t. (3)

In Folge hoher General-Subernial-Verordnung vom 23. Dez. v. J. Empfangen 1. Jänner l. J. N. B. 17925/4421 wird die mit dem Anfange des laufenden Jahres 1815 am Lyceum zu Laibach anbefohlene mechanische Schule den 19. Februar ihren Anfang nehmen. Der Zweck dieser Schule ist Handwerker und Künstler zu bilden, die über ihre Arbeiten nach bewährten Grundsätzen denken und durch das Denken in denselben immer vollkommener werden.

Die mechanische Schule wird nur an Sonn- und Feiertagen gehalten werden, und sich Vormittag von 10 bis 12 Uhr mit dem Unterrichte und mit der Übung im Zeichnen, Nachmittags aber von 1 bis 3 Uhr mit der eigentlichen Mechanik beschäftigen.

Gewerbe und Innungen, deren Gesellen und Lehrlingen vorzüglich zum Besuche der mechanischen Schule aufgefordert werden, sind: Töpfer, Maurer, Zimmerleute, Wagner, Tischler, Drechsler, Klaviermacher, Orgelbauer, alle Handwerker und Künstler, welche die Metalle aus freyer Hand bearbeiten, als: Schlosser, Grobschmiede, Zeugschmiede, Messerschmiede, Büchenschmiede, Büchsenmacher, Kupferschmiede, Goldschmiede, Klempner, Zinngießer, Hürler, Wappenschmiede, Pressschlichter, Stockengießer, Stahlarbeiter, und Uhrmacher. Niemand der Lust und Freude hat, wird von dieser Schule ausgeschlossen.

Zur größern Ermunterung wird auch Bedacht genommen werden, daß die sistisirten Prämien an die würdigsten Schüler dieser Schule werden ersolat werden können. Auch wird künftig bey Verleihung des Meisterrathes auf diejenigen Gesellen, die vorzügliche Rücksicht genommen werden, welche diese Schule fleißig besuchen und über ihre erworbene Geschicklichkeit gute Zeugnisse beybringen.

Man versteht sich, daß die krainerischen Gewerbe und Innungen selbst den großen für Handwerke und Künste folgreichen Nutzen der mechanischen Schule begreifen, und schon aus Liebe und Achtung für ihre Kunst die Gesellen und Lehrlingen zum Besuche derselben anfeuern, so wie auch diese durch ihren eigenen Vortheil angetrieben, dabey gern und zahlreich erscheinen werden. Die verschiedenen Innungen sind daher eingeladen am 19. Februar, an welchem Tage die mechanische Schule in dem dazu bestimmten Saale um 11. Uhr Vormittag in Gegenwart der hohen Behörden feyerlich eröffnet werden wird, mit dem Publikum sich in dem gedachten Saale zu versammeln, bis dorthin aber bey dem hiesigen Registrare anzumelden, welcher das Verzeichniß der zur mechanischen Schule geeigneten Lehrlingen und Gesellen aufnimmt, um es dann mittelst der philosophischen Studien-Direction dem Professor der Physik als Lehrer der Mechanik, und mittelst der Normalschul-Direction dem Zeichenmeister zuzustellen, um diese in der Stand zu setzen, hierüber ordentliche Cataloge führen zu können. Von k. k. Lyceal-Rectorate, alhier.

Laibach den 7. Hornung 1815.

Realitäten Versteigerung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird mitgetheilt daß auf Anlangen des Michael Markel Grundbesizers zu Baumgarten, wegen behaupteten 297 fl. 24 kr. M. M. sammt Zinsen und Gerichtskosten in die öffentliche Feilbietung der dem Franz Peus gehörigen, im Dorfe St. Veith liegenden, der Pfarrgült St. Veith sub Rectifications No. 30 unterhängigen ein Drittel Bauerschube im Executionsweg gewilliget worden seye. Zu welcher Licitation alle Kauflustige mit dem Besatze vorgeladen werden, daß die erste Versteigerung am 6. k. M. März Vormittags um 10 Uhr zu St. Veith gegen jene Bedingungen abgehalten werden wird, die damals dort, bis hin aber täglich in denen gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Staatsherrschaft Sittich am 6. Februar 1815.

